

Francia – Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Bd. 39

2012

DOI: 10.11588/fr.2012.0.41010

### Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung - Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

#### GERD DE COSTER - DIRK MARTIN

## DIE ERSCHLIESSUNG UND DIGITALISIERUNG VON STRAFVERFOLGUNGSAKTEN AUS DER NACHKRIEGSZEIT GEGEN DIE HAUPTVERANTWORTLICHEN DER DEUTSCHEN BESATZUNGSVERWALTUNG IN BELGIEN UND NORDFRANKREICH (1940–1944)

## Einführung

Im April 2004 billigte die belgische Regierung einen Zehnjahresplan für die Digitalisierung des wissenschaftlichen und kulturellen Erbes der föderalen Forschungsinstitutionen¹. In einer ersten Phase stellte der föderale Öffentliche Programmierungsdienst (ÖPD) Wissenschaftspolitik insgesamt 15,1 Millionen Euro für neun Projekte bereit. Das Centre for Historical Research and Documentation on War and Contemporary Society (SOMA/CEGES) war an vier dieser Projekte beteiligt: an der Erstellung des zentralen digitalen Bibliothekskatalogs, an der Digitalisierung der Presse (Teilprojekt: Kollaborations- und Untergrundpresse der beiden Weltkriege) und von Fotosammlungen sowie der Digitalisierung von Archivgut. Bei dem zuletzt genannten Vorhaben bildeten die Akten der Gerichtsverfahren aus der Nachkriegszeit gegen eine Reihe führender Vertreter der deutschen Besatzungsmacht in Belgien und Nordfrankreich einen wichtigen Bestandteil. Inzwischen ist das Projekt vollständig abgeschlossen. Die Findmittel und dazugehörigen Digitalisate können im Lesesaal des SOMA/CEGES konsultiert werden².

### Die Gerichtsakten

Im Rahmen des Projektes DI/03 (Digitalisierung von Archivgut) entschied sich das SOMA/CEGES für den Bestand der nachkriegszeitlichen Ermittlungsakten des belgischen Militärgerichts<sup>3</sup>. Dieses Gericht war nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur für Kollaborateure, sondern auch für die Verfolgung von Kriegsverbrechern und

- 1 Siehe http://www.belspo.be/belspo/fedra/prog.asp?l=nl&COD=DI, zuletzt am 13.3.2012 abgerufen. Im belgischen Kontext bezieht sich das Wort föderal auf die nationale Ebene. Der nachfolgende Beitrag wurde aus dem Niederländischen übersetzt von Marieke Speller.
- 2 Aufgrund der Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre können die Dokumente nicht online zugänglich gemacht werden.
- 3 Das belgische Militärgericht verfügt über zwei Instanzen. Die erste Instanz besteht aus dem Kriegsauditorat (im Text auch Kriegsgericht genannt; Krijgsauditoraat oder Auditorat militaire), das als öffentlicher Ankläger fungiert und dem Kriegsrat (Krijgsraad oder Conseil de guerre), der den eigentlichen Prozess führt. Die zweite Instanz bilden das Generalauditorat (Auditoraatgeneraal oder Auditorat-général) und der Kriegshof (Krijgshof oder Cour militaire).

führenden Vertretern der militärischen Besatzungsverwaltung in Belgien und Nordfrankreich verantwortlich. Die Gerichtsakten entstanden im Kontext der Prozesse, die nach den Nürnberger Prozessen des Internationalen Militärgerichtshofs überall in Europa gegen die deutschen Verantwortlichen auf lokaler Ebene geführt wurden.

Im Zentrum des Projekts standen die Akten der Verfahren gegen den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, Alexander von Falkenhausen, den Militärverwaltungschef, Eggert Reeder sowie gegen Karl Constantin Canaris, den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (Sipo-SD)<sup>4</sup>. Bei den erwähnten Akten handelte es sich um die für die Anwälte der Beschuldigten angefertigten Fotokopien der originalen Ermittlungsakten. Das SOMA/CEGES erwarb diese in den 1970er Jahren. Die Wahl fiel auf diese Unterlagen, weil sie einen genauen und detaillierten Einblick in die Funktionsweise und Ziele der deutschen Besatzungsverwaltung gewähren. Außerdem befanden sich diese Fotokopien der ersten Generation zu Beginn des Projektes in einem schlechten materiellen Zustand und sollten auf diese Weise gesichert werden.

Zunächst bestand die Absicht, dieses kopierte, durch das SOMA/CEGES erworbene Schriftgut zu scannen. Doch zeigte sich bald, dass auch die Originalakten, die ursprünglich vom Militärgericht angelegt worden waren, offenkundig noch vorhanden waren und durch den Föderalen Öffentlichen Dienst (FÖD) Justiz im Archiv des ehemaligen Militärgerichts im Brüsseler Justizpalast aufbewahrt wurden. Bei einem Besuch des Archivs stellte sich heraus, dass diese Akten deutlich umfangreicher waren. Die »weniger wichtigen« Dokumente hatte man seinerzeit nicht immer beziehungsweise nur die französische Übersetzung des deutschen Schriftstücks kopiert. Die Ermittlungsakte gegen Canaris zählte sogar laut den Angaben der ursprünglichen Findmittel des Militärgerichts insgesamt über 500 Nummern mehr als die Akte, die im SOMA/CEGES aufbewahrt wird. Darüber hinaus befanden sich bei den im Justizpalast aufbewahrten Prozessakten noch eine Anzahl administrativer Dokumente sowie die Ermittlungsakten gegen zwei Befehlshaber der Oberfeldkommandantur Lüttich.

Mehrere Gründe sprachen daher dafür, die im Justizpalast aufbewahrten Unterlagen zu digitalisieren: ihre Vollständigkeit, das Bestehen von Originaldokumenten, die höhere Qualität der Schriftstücke und der deutlichere Zusammenhang zwischen ihnen. Und so wurde schließlich der Digitalisierung der Akten aus dem Justizpalast der Vorzug gegeben. Durch diese Entscheidung erhöhte sich allerdings durch den größeren Umfang (der schätzungsweise doppelt so groß war, wie die ursprünglich in Betracht gezogenen Fotokopien) auch der Zeitaufwand deutlich. Die großen Unterschiede im Format und in der Qualität der Schriftstücke, die zudem häufig von Heftklammern und Bändern zusammengehalten wurden, erschwerte das Scannen erheblich. Die Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Militärgericht hingegen gestaltete sich überraschend problemlos.

4 Akte betr. die gerichtlichen Ermittlungen des Militärgerichts gegen von Falkenhausen (SOMA/CEGES AA 278); Akte betr. die gerichtlichen Ermittlungen des Militärgerichts gegen Constantin Canaris (SOMA/CEGES AA 279).

### Folgende Akten wurden digitalisiert:

- Die gerichtliche Ermittlung des Generalauditorats gegen Karl Constantin Canaris (Beauftragter des Chefs der Sipo-SD in Belgien und Nordfrankreich) (SOMA/ CEGES AA 2146);
- Der Prozess gegen Karl Constantin Canaris vor dem Kriegsrat in Brüssel (SOMA/ CEGES AA 2146);
- Die gerichtliche Ermittlung des Kriegsgerichts Lüttich gegen Alexander von Falkenhausen (Militärbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich) und Eggert Hans Reeder (Militärverwaltungschef von Belgien und Nordfrankreich) (SOMA/CEGES AA 2143);
- Die gerichtliche Ermittlung des Kriegsgerichts Lüttich gegen George Franz Bertram (Oberfeldkommandant Lüttich) (SOMA/CEGES AA 2144);
- Die gerichtliche Ermittlung des Kriegsgerichts Lüttich gegen Bernhardt von Claer (Oberfeldkommandant Lüttich) (SOMA/CEGES AA 2145);
- Der Prozess gegen Alexander von Falkenhausen, Eggert Hans Reeder, George Franz Bertram und Bernhardt von Claer vor dem Kriegsrat von Brabant (SOMA/ CEGES AA 2143);
- Die gerichtliche Ermittlung des Kriegsgerichts Brüssel gegen Karl Theodor Moskopf (seit Sommer 1944 Leiter des Ersatzkommandos Wallonien der Waffen-SS) (SOMA/CEGES AA 2118).

Inhaltlich dokumentieren die Unterlagen vor allem den Aufbau und die Arbeit der Militärverwaltung und des Sipo-SD, die Beziehungen zwischen beiden Behörden, Vergeltungsmaßnahmen nach Widerstandsaktionen, die Hinrichtung von Geiseln, die Organisation der Zwangsarbeit, die Deportation der Juden und das Konzentrationslager Breendonk<sup>5</sup>.

# Belgien unter deutscher Besatzung<sup>6</sup>

Als Folge der zunehmenden Kriegsgefahr nach der Machtübernahme Hitlers und durch die Erfahrungen aus dem ersten Weltkrieg hatte Belgien seit 1936 eine Neutralitätspolitik verfolgt, doch konnte dies den Angriff der deutschen Wehrmacht am 10. Mai 1940 auf Belgien nicht verhindern. Nach 18 Tagen kapitulierte die belgische Armee. Die Regierung flüchtete über Frankreich nach London, König Leopold III. jedoch blieb im Land.

- Verwandte Archive: Strafforderung, Sitzungsberichte, Plädoyer und Presseakten des Anwalts Veldekens im Fall von Claer (SOMA/CEGES AA 273); Archive des Anwalts Jules Wolf in Bezug auf Widerstand, Unterdrückung, Verteidigung der Menschenrechte und der belgischen Liga der Menschenrechte, Prozess von Falkenhausens und seiner Mitarbeiter (SOMA/CEGES AA 1836/11–21); Akten des Anwalts Bruno Wuyts, Verteidiger von General Bertram (SOMA/CE-GES AA 1937).
- 6 Siehe Mark Van Den Wijngaert, België tijdens de Tweede Wereldoorlog, Antwerpen 2004; Etienne Verhoeyen, België bezet 1940–1944. Een synthese, Brüssel 1993; Wilfried Wagner, Die deutsche Besatzungspolitik in Belgien während des Zweiten Weltkrieges, Frankfurt a. M. 1968.

Anfang Juni 1940 richteten die deutschen Besatzer eine Militärverwaltung unter der Leitung eines Militärbefehlshabers ein<sup>7</sup>. General Alexander von Falkenhausen war in dieser Funktion sowohl für militärische als auch verwaltungstechnische Angelegenheiten zuständig. Dem Kommandostab, geleitet von Oberst von Harbou, oblagen die militärischen Angelegenheiten. Der Verwaltungsstab unter der Leitung des Militärverwaltungschefs Reeder war für politische und wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig und leitete die Polizeiämter. Geographisch war die Besatzungsverwaltung in fünf Oberfeldkommandanturen und zehn Feldkommandanturen eingeteilt, die innerhalb ihres Gebietes sowohl für militärische als auch verwaltungstechnische Angelegenheiten zuständig waren. Ihnen unterstellt waren 33 Kreiskommandanturen und zahllose Ortskommandanturen<sup>8</sup>.

Für die Ruhe und Ordnung spielte neben den zwei militärischen Polizeidiensten (die Geheime Feldpolizei und die Feldgendarmerie) und der Abwehrstelle auch der Sipo-SD (der Polizei- und Geheimdienst der SS) eine wichtige Rolle<sup>9</sup>. Ende Juli 1940 wurde in Brüssel eine Dienststelle des Sipo-SD eingerichtet. Bis Anfang 1941 unterlag diese dem Beauftragten des Chefs des Sipo-SD für Belgien und Frankreich in Paris, später direkt dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin. Die Dienststelle war der Militärverwaltung nur theoretisch unterstellt. Bei seiner Gründung stand das Amt unter der Leitung von Karl Hasselbacher, dem einige Monate später Karl Constantin Canaris folgte. Die Hauptaufgabe der Dienststelle bestand darin alle deutschfeindlichen Kräfte zu bekämpfen.

Die Besatzungsverwaltung wollte Belgien dem deutschen Einzugsbereich zuschlagen. Über das Maß an (Un)Abhängigkeit waren die Meinungen jedoch geteilt. Die Zielsetzungen der Kriegswirtschaft ließen sich nicht immer mit denen der Volkstumsund Rassenpolitik vereinbaren, liefen letztendlich aber auf dasselbe hinaus: die Umsetzung einer Rassenideologie, um territoriale Ansprüche zu rechtfertigen. Diese Pläne trugen die Besatzer allerdings nicht nach außen. Anfangs versuchte man sich vielmehr das Bild des »korrekten Deutschen« zu geben und buhlte um das Wohlwollen der Bevölkerung, indem man z. B. einen großen Teil der (flämischen) Kriegsgefangenen freiließ.

Für einen großen Teil der Belgier hatte es im Sommer 1940 den Anschein, dass die Deutschen den Krieg gewinnen würden, oder dass es zumindest zum Frieden durch einen Ausgleich mit Großbritannien käme. Ein Teil der Eliten dachte an die Errichtung eines neuen, rechts-autoritären Regimes mit Erhaltung eines unabhängigen Belgien in einem von Deutschland beherrschten europäischen Kontinent. Angesichts

- 7 Er war für Belgien und Nordfrankreich (die beiden Departements Nord und Pas-de-Calais) zuständig. Anfangs erstreckte sich seine Zuständigkeit auch auf die Niederlande (eine Woche) und Luxemburg (fast zwei Monate) bis in diesen Gebieten eine eigene Zivilverwaltung eingeführt wurde.
- Nico Wouters, De Führerstaat. Overheid en collaboratie in België (1940–1944), Tielt 2006, S. 15–16; Teilarchive in Bezug auf die gerichtlichen Ermittlungen durch das Kriegsgericht Lüttich gegen von Falkenhausen und Reeder, Organigramm der Militärverwaltung Belgiens und Nordfrankreichs, mit Angabe vom Personalbestand (SOMA/CEGES AA 2143/42).
- 9 Robby Van Eetvelde, De Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst (Sipo-SD) Aussenstelle Antwerpen. Het politionele repertoire van een lokale Duitse politiedienst in bezet België, in: Bijdragen tot de Eigentijdse Geschiedenis 18 (2008), S. 145.

der Tatsache, dass solche Initiativen den deutschen Interessen nicht dienlich waren, wurde diese Idee schließlich im Jahr 1941 abgeblockt. Der Besatzer wollte weitgehend auf der Basis des »Geben und Nehmens« mit den nationalen Behörden (unter der Leitung der Generalsekretäre, die de facto als Regierung des besetzten Landes fungierten) und den Wirtschaftseliten zusammenarbeiten, um »Ruhe und Ordnung« zu gewährleisten und um das Land so weit wie möglich in den Dienst der deutschen (Kriegs)Wirtschaft zu stellen. Das deutsche Vertrauen in große Kollaborationsbewegungen wie den Vlaams Nationaal Verbond (VNV) in Flandern oder Rex im französischsprachigen Belgien, war begrenzt. Diesen Organisationen, die vor 1940 nur eine Minderheit gebildet hatten, gelang es nicht, die Macht zu übernehmen. Sie wurden daher statt dessen, auch auf lokaler Ebene, langsam in den Staatsapparat eingeschleust. Sie boten dem Besatzer offen ihre Dienste an, so z. B. ab 1941 unter anderem auch durch die Rekrutierung von Ostfrontsoldaten für die Waffen-SS.

Der interne Kompetenzstreit zwischen den verschiedenen Besatzungsinstanzen spiegelte sich in den unterschiedlichen Tendenzen der Kollaboration wider. In Belgien war dieser Zwiespalt vor allem in Flandern spürbar, wo die Militärverwaltung (aus taktischen Gründen) zuerst den VNV von De Clercq und Elias unterstütze, während das SS-Umfeld über DeVlag versuchte, ihren Einfluss zu vergrößern. In der Wallonie festigte die SS ihren Einfluss durch die opportunistische Rex-Bewegung von Léon Degrelle. Je weiter der Krieg voranschritt und sich radikalisierte, desto mehr gewannen diejenigen Kreise (die eine verschwindende Minderheit bildeten), die sich für eine Aufnahme des Landes in das Großgermanische Reich aussprachen, dank der Unterstützung der SS an Boden.

Der Besatzer war auf den einheimischen Verwaltungsapparat und die Justiz angewiesen, bei denen es einige technokratische Reformen gab. De facto kam es zu einer Art von Übereinkunft mit den Deutschen. Diese Form der Partizipation wurde aus belgischer Sicht als eine Politik des »kleineren Übels« (*le moindre mal*) betrachtet. Unter ähnlichen Gesichtspunkten versuchte man auch die Industrie in Gang zu halten. Sie produzierte für die Deutschen, was nötig war, um die Lebensmittelversorgung bezahlen zu können und um die Beschäftigung sicher zu stellen. Sowohl der unter deutschem Einfluss durchgeführte korporatistische Umbau der Wirtschaft und das stärkere Eingreifen der Behörden, als auch das Einführen von Einheitsgewerkschaften und anderer Organisationen (die nur gemischten Erfolg hatten) wurden ohne viel Protest hingenommen.

Von Seiten der belgischen Öffentlichkeit gab es im Allgemeinen bis weit in das Jahr 1941 nur wenige engagierte Proteste. Neben »Schwarz« und »Weiß« gab es vor allem viel »Grau«. Der aktive Widerstand beschränkte sich auf kleinere Gruppen, welche die Besatzer und Kollaborateure zu reizen suchten. Das Ausharren Großbritanniens im Verbund mit den sich verschlechternden materiellen Lebensbedingungen (Rationierungen), dem aus der Vorkriegszeit stammenden Antifaschismus und Patriotismus (insbesondere aufgrund der Erinnerung an die Besatzungszeit im Ersten Weltkrieg) und dem aktivem kommunistischen Widerstand nach der deutschen Invasion in Russland, sorgten für ein erstes relatives Anwachsen des organisierten Widerstands. Die großen deutschen Niederlagen, aber vor allem die Zwangsarbeit in Deutschland (1943) verhalfen ihm dann zum Durchbruch. Der Widerstand manifestierte sich durch Arbeit für den geheimen Nachrichtendienst, Sabotageak-

tionen, Untergrundpresse und durch das Verstecken von Untergetauchten. In einigen Teilen von Belgien kam es 1944 zu Zuständen, die an einen Bürgerkrieg denken ließen. Grobe Schätzungen zeigen jedoch, dass weniger als 5% der Bevölkerung am aktiven Widerstand beteiligt waren – ein ähnlicher Prozentsatz wie der der Kollaborateure.

Der Besatzer reagierte mit rücksichtloser Unterdrückung durch SS und Polizei, die Kriegsgerichte und den Volksgerichtshof, ganz zu schweigen von den Verschleppungen im Rahmen der »Nacht und Nebel«–Aktionen. Tausende von Widerstandskämpfern kamen in Konzentrationslager oder wurden hingerichtet. Ein noch schwereres Schicksal traf die Juden in Belgien, von denen 42% nach einer Reihe antijüdischer Maßnahmen schließlich (teilweise unter den Augen von »Zuschauern« sowie der belgischen Behörden und unter beruhigendem Zureden des Vereins der Juden) in Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert wurden. Weniger als 5% von ihnen kehrten zurück.

Die Verschärfung des Besatzungsregimes im Juni 1944, als die Militärverwaltung durch eine Zivilverwaltung unter dem Kölner Gauleiter Josef Grohé ersetzt wurde, war zugleich auch der Vorbote für das Ende der Besatzung. Anfang September 1944 wurde Belgien innerhalb weniger Tage durch die alliierten Truppen befreit. Die Pierlot-Regierung kehrte aus dem Exil in London zurück. Nach 1944 kam es größtenteils zu einer Wiederherstellung der alten Gesellschaftsordnung der Vorkriegszeit. Die faschistischen Parteien wurden ausgeschaltet, aber auch der Widerstand bekam keine führende Rolle. In Belgien dauerte es noch viele Jahre bevor es zu einer wirklichen Stabilisierung kam. Dies war nicht zuletzt auch eine Folge der doppeldeutigen Rolle König Leopolds III. während der Zeit der Besatzung; 1950 trat er nach einer Volksabstimmung zurück, um den Frieden im Land wieder herzustellen. Mit den Prozessen gegen Kollaborateure fand eine dramatische Epoche in der belgischen Geschichte schließlich ihr Ende. Genau in dieser turbulenten Zeit wurden auch die Verantwortlichen der deutschen Besatzungsverwaltung in Belgien strafrechtlich verfolgt.

# Die gerichtliche Strafverfolgung<sup>10</sup>

## Die nachkriegszeitlichen Prozesse gegen Kriegsverbrecher

Es war nicht selbstverständlich, dass belgische Behörden die Verantwortlichen der deutschen Besatzungsverwaltung juristisch verfolgen konnten. Eine erste Basis dafür hatte am 13. Januar 1942 die von mehreren Ländern, darunter Belgien<sup>11</sup>, unterzeichnete Erklärung von Saint-James geschaffen. Darin erklärten sie ihre Absicht, die

- 10 Siehe Gerichtliche Akten in Bezug auf von Falkenhausen, Reeder, Bertram, von Claer, Canaris und Moskopf (SOMA/CEGES AA 2118, AA 2143, AA 2144, AA 2145, AA 2146); Emilie Gambino, Alexander von Falkenhausen. Du procès à la réconciliation (1944–1966), nicht publizierte Magisterarbeit 2005, p. 14–22, 35–54, 61–63, 96–102; Astrid De Backer, Het proces von Falkenhausen en Reeder, nicht publizierte Magisterarbeit 1990, p. 3–28, 41–45, 65–69; Herman Van Nuffel, Belgisch Nürnberg 1945–1952. De vervolging van Duitse oorlogsmisdadigers in België, Erpe 1997, S. 29–40; Michael Miller, Gareth Collins, Axis Biographical Research. An apolitical military history site, http://www.geocities.com/~orion47, zuletzt am 20.03.2012 abgerufen.
- 11 Von der belgischen Regierung im Exil in London unterzeichnet.

durch Nazi-Deutschland und seine Verbündeten begangenen Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Im Oktober 1943 wurde daraufhin die United Nations War Crimes Commission (UNWCC) gegründet. Diese hatte den Auftrag, die während des Zweiten Weltkriegs begangenen Kriegsverbrechen zu untersuchen und deren Täter zu ermitteln. Die Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 und das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 schließlich legten fest, dass Kriegsverbrecher verfolgt und nach geltendem Gesetz der Länder in denen sie ihre Taten begangen hatten, vor Gericht gestellt werden sollten. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die nicht an ein bestimmtes geographisches Gebiet gebundenen Taten fielen dagegen in die Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg.

Unterdessen hatte die sich im Exil befindliche belgische Regierung im August 1943 eine Durchführungsbestimmung beschlossen, welche die belgischen Gerichte für die im Ausland an Belgiern begangenen Straftaten befugt erklärte. Nach der Befreiung wurde auf Königlichen Erlass vom 13. Dezember 1944 die Commissie voor Oorlogsmisdaden (Kommision für Kriegsverbrechen) gegründet. Zu ihren Aufgaben gehörte unter anderem Kriegsverbrecher zu identifizieren, nach ihnen zu fahnden, diese zu verhaften und sie an Belgien auszuliefern. Erst mit dem Gesetz vom 20. Juni 1947, das den Kriegsgerichten die Befugnis zur Verfolgung von Kriegsverbrechen erteilte, die in Belgien oder gegen Belgier begangen worden waren, waren alle Bedingungen erfüllt, um die deutschen Kriegsverbrecher in Belgien verurteilen zu können.

### Von Falkenhausen, Reeder, Bertram und von Claer

Alexander Freiherr von Falkenhausen (1878–1966) hatte in der deutschen Armee als Berufssoldat Karriere gemacht. Er hatte bedeutende Positionen in Asien inne, unter anderem auch in Japan. 1930 war er aus dem Militärdienst ausgeschieden. Vier Jahre später ging er nach China, wo er als Militärberater von Chiang Kai-shek am Ausbau der Armee mitwirkte. Als deutlich wurde, dass Japan der asiatische Verbündete Nazi-Deutschlands werden sollte, wurden die Kontakte mit China abgebrochen und von Falkenhausen in sein Heimatland zurückbeordert. 1939 trat er erneut in den aktiven Militärdienst ein, und wurde nach der Kapitulation im Mai 1940 als Militärbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich eingesetzt.

Als die Militärverwaltung im Sommer 1944 nach einem langen Machtkampf durch eine Zivilverwaltung ersetzt wurde, musste von Falkenhausen das Feld zugunsten von Reichskommissar Josef Grohé räumen<sup>12</sup>. Kurze Zeit später wurde er obendrein von Karl Constantin Canaris aufgrund des Verdachts auf Mittäterschaft am Attentat vom 20. Juli 1944 auf Hitler verhaftet. Der General blieb in den folgenden Monaten in verschiedenen Lagern und Gefängnissen inhaftiert, zu einer Verurteilung kam es aber nicht. Nach seiner Flucht fiel er im Mai 1945 in die Hände der Alliierten. Als Kriegsgefangener wurde er dann erneut in verschiedenen Lagern festgehalten. Seine Auslieferung an Belgien zog sich über Monate hin. Der offizielle Antrag war zwar bereits im Oktober 1947 gestellt worden, doch die Überstellung an Belgien erfolgte erst im Februar 1948.

12 Siehe Albert De Jonghe, De strijd Himmler-Reeder om de benoeming van een HSSPF te Brussel (1942–1944), in: Bijdragen tot de Geschiedenis van de Tweede Wereldoorlog, Nr. 3 (1974), S. 9–82; Nr. 4 (1976), S. 5–152; Nr. 5 (1978), S. 5–178; Nr. 7 (1982), S. 97–187; Nr. 8 (1984), S. 5–234.

Eggert Reeder (1894–1959) war als Jurist auf Verwaltungsrecht spezialisiert und seit 1933 Mitglied der NSDAP. Er machte in der Verwaltung Karriere und wurde in den 1930er Jahren zunächst Regierungspräsident in Aachen, dann in Köln und in Düsseldorf. Im November 1939 betraute man ihn im Rahmen einer geheimen Mission mit der Vorbereitung der Besatzungsverwaltung für Belgien. Im Juni 1940 wurde er Militärverwaltungschef und als solcher zur rechten Hand von Falkenhausens. Auch nach Errichtung der Zivilverwaltung im Sommer 1944 blieb er Mitglied der Besatzungsverwaltung. Nach der Befreiung Belgiens kehrte er nach Deutschland zurück, wo er die Verwaltung in Köln und Düsseldorf leitete. Reeder wurde 1945 von den Alliierten gefangengenommen und 2 Jahre später an Belgien ausgeliefert.

Die Verhöre von Falkenhausens und Reeders durch das Kriegsgericht Lüttich begannen am 10. Mai 1948, genau 8 Jahre nach dem deutschen Angriff im Westen. Die Ermittlungen wurden von den stellvertretenden Generalauditoren Jean Wilmart und Jules Closon geführt. Inhaltlich ging es hauptsächlich um die Besatzung, das Funktionieren der Militärverwaltung, Repressalien und Geiseln, Zwangsarbeit, die Deportation der Juden, das Lager Breendonk, sowie die Beziehung von Falkenhausens zur belgischen Bevölkerung und seine Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus. Besonderes Augenmerk lag auf der Geiselfrage<sup>13</sup>. Im November 1949 hielt von Falkenhausen den Moment für günstig und bat um seine Freilassung. Angesichts einer sich wandelnden internationalen Lage waren Stimmen laut geworden, die Verdächtigen nicht länger zu verfolgen. Sie erzeugten sogar diplomatischen Druck, doch entgegen seinen Erwartungen ging man seitens der belgischen Behörden nicht darauf ein, sondern setzte die gerichtlichen Untersuchungen fort. Diese sollten schließlich noch weitere zwei Jahre in Anspruch nehmen; das letzte Verhör fand im Sommer 1950 statt.

Generalleutnant George Bertram (1882–1953) trat im Alter von 19 Jahren in den Dienst der Armee und nahm als Adjutant am Ersten Weltkrieg teil. Im Jahr 1921 trat er in den Polizeidienst ein, kehrte 1935 aber zur Armee zurück. Während der Besatzung von Belgien war er vom 15. November 1942 bis zum 10. Juni 1943 Oberfeldkommandant von Lüttich. In den darauffolgenden Monaten hatte er dieselbe Funktion in Lille inne. Nachdem man ihn in den Niederlanden als Kriegsgefangenen festgehalten hatte, wurde er am 16. April 1947 wegen des Verdachts der Mitverantwortlichkeit bei der Hinrichtung von Geiseln an Belgien ausgeliefert. Während der folgenden Monate und Jahre saß er in Sint-Gillis und Lüttich im Gefängnis. Im Februar 1949 beantragte auch er vergeblich seine Freilassung.

Die Biographie von Generalmajor Bernhardt von Claer (1882–1953) vor dem Zweiten Weltkrieg ähnelt der von Bertram. 1907 trat er in den Militärdienst ein und auch er wechselte 1919 zur Polizei. Dort wurde er allerdings ein Jahr später wegen seiner Beteiligung am Kapp-Putsch entlassen. 1926 trat er wieder in die Armee ein. Während der Besatzung war er zunächst Oberfeldkommandant in Gent (Juli 1940 bis Juni 1942), um später die gleiche Funktion in Lüttich auszuüben (vom 10. Juni 1943 bis zur Befreiung). Nach einer Verwundung, geriet er im April 1945 in ameri-

<sup>13</sup> Obwohl die belgischen Kriegsgerichte nicht für die in Nordfrankreich begangenen Kriegsverbrechen zuständig waren, hat das Kriegsgericht Lüttich doch gründlich über die Hinrichtung von Geiseln in der Oberfeldkommandantur Lille ermittelt.

kanische Kriegsgefangenschaft. Am 9. Februar 1947 wurde er an Belgien ausgeliefert und in das Gefängnis von Sint-Gillis gebracht. Das Kriegsgericht Lüttich legte am 3. September 1948 einen Haftbefehl gegen ihn vor, wogegen er erfolglos Einspruch erhob.

Die ersten gerichtlichen Ermittlungen gegen von Claer bzw. Bertram, die ebenfalls von den stellvertretenden Generalauditoren Closon und Wilmart geführt wurden, fanden im Sommer 1947 statt. Die eigentlichen Ermittlungen begannen aber erst im Mai 1948 und zogen sich bis zum Frühjahr 1950 hin. In der Zwischenzeit war deutlich geworden, dass von Claer und Bertram gemeinsam mit von Falkenhausen und Reeder vor Gericht gestellt werden sollten. Ihre Akten wurden daher zusammengelegt.

Der Prozess sollte vom Brüsseler Kriegsrat geführt werden, denn das Gesetz vom 20. Juni 1947 hatte die Kriegsräte für die Verfolgung von Kriegsverbrechern für zuständig erklärt. Von Falkenhausen und seine Mitangeklagten waren hingegen der Ansicht, dass ihr Fall vor dem Kriegshof (dem obersten Militärgericht) verhandelt werden müsse und gingen vor Gericht, um die Befugnis des Brüsseler Kriegsrats anzufechten. Die Berufung, die die Beschuldigten anschließend gegen die Entscheidung zugunsten des Kriegsrats einlegten, wurde ebenfalls abgewiesen.

In der ersten Sitzung der zweiten französischsprachigen Kammer des Brüsseler Kriegsrats im Mai 1950 wurde der Prozess auf die Zeit nach der Sommerpause vertagt, um dem Vorsitzenden A. Maréchal die Möglichkeit zum Studium der umfangreichen Akte zu geben. Am 25. September konnte der Prozess dann endlich beginnen. Die vier Angeklagten wurden beschuldigt, verantwortlich für die Deportation von Geiseln und Zwangsarbeitern gewesen zu sein. Von Falkenhausen und Reeder wurden außerdem der Hinrichtung von 240 Geiseln und der Deportation von tausenden von Juden beschuldigt. Bertram und von Claer wurde außerdem die Hinrichtung von jeweils 10 Geiseln angelastet. Closon vertrat die Staatsanwaltschaft. Die Angeklagten wurden von 10 belgischen und 5 deutschen Anwälten verteidigt.

Am 9. März 1951 verurteilte der Kriegsrat von Falkenhausen und Reeder zu 12 Jahren Zwangsarbeit für die Hinrichtung von 83 Geiseln, die Deportation von Juden und für ihre Verantwortlichkeit an der Zwangsarbeit. Vom Vorwurf der Deportation von Geiseln wurden sie freigesprochen. Bertram wurde zu 10 Jahre Gefängnis für die Hinrichtung von acht Geiseln am 4. Januar 1943 verurteilt, während von Claer freigesprochen wurde. Keiner der Angeklagten ging in Berufung, obwohl dies ursprünglich von Falkenhausens Absicht gewesen war. Schon wenige Wochen später, am 27. März, wurden die Verurteilten freigelassen und über die belgisch-deutsche Grenze gebracht. Diese Freilassung lag dem Lejeune-Gesetz zu Grunde, welches es möglich machte Verurteilte, die ein Drittel ihrer Strafe abgeleistet haben, frei zu lassen; schließlich hatten die Verurteilten mehrere Jahre in Untersuchungshaft und/oder Kriegsgefangenschaft verbracht.

#### Canaris

Karl Constantin Canaris (1906–1983) war, wie Reeder, Jurist. Nach seinem Studium wurde er Mitglied der NSDAP und der SS. 1935 trat er in den Dienst der Geheimen Staatspolizei ein. Von November 1940 bis November 1941 und nochmals von Februar 1944 bis zum Ende der Besatzung stand er an der Spitze des Sipo-SD in Belgien und Nordfrankreich. Zwischendurch hatte er diese Position eine Zeit lang in Königsberg inne (dem heutigen Kaliningrad). Als Beauftragter des Chefs der Sipo-SD war er unter anderem für das Lager Breendonk verantwortlich.

Canaris geriet 1945 in Kriegsgefangenschaft. Als seine Auslieferung am 11. Mai 1946 offiziell beantragt wurde, befand er sich in einem Lager in Wiesbaden, in der amerikanischen Besatzungszone. Noch im gleichen Jahr wurde er nach Belgien überstellt. Dort wurde er umgehend vom Kriegsgericht in Antwerpen verhört, das ihn des Verstoßes gegen das Kriegsrecht und der Mitverantwortlichkeit an Mord, Totschlag und schwerer Körperverletzung anlastete. Erst drei Jahre nach seiner Auslieferung, im Mai 1949, begann die eigentliche gerichtliche Ermittlung, die vom stellvertretenden Generalauditor Dofny des Generalauditorats geleitet wurde. Im Mittelpunkt der Verhöre standen, neben der Person Canaris, die Geschichte, die Organisation und das Funktionieren des Sipo-SD und dessen Beziehungen zur Militärverwaltung und zum Reichssicherheitshauptamt, das Lager Breendonk, die Folterpraktiken, die Hinrichtung von Geiseln etc.

Auch der Prozess gegen Canaris, der am 12. März 1951 begann, wurde vor der zweiten französischsprachigen Kammer des Brüsseler Kriegsrats, ebenfalls unter Vorsitz von Maréchal, behandelt. Die Staatsanwaltschaft wurde durch Jean Dofny vertreten. Canaris stand wegen Hinrichtung und Ermordung von mehreren hundert Personen, der Deportation von Juden sowie schwerer Körperverletzung, begangen an Gefangenen, vor Gericht. Am 4. August 1951 sprach ihn das Gericht für einen Teil der ihm zu Last gelegten Taten schuldig. Das Urteil, gegen das auch er keine Berufung einlegte, lautete auf 20 Jahre Zwangsarbeit. Canaris musste etwas länger auf seine vorzeitige Freilassung warten, die schließlich im April 1952 erfolgte. 1975 beschloss die deutsche Justiz erneut gegen ihn wegen seiner Beteiligung an der Deportation der Juden zu ermitteln. Auf Grund seines Gesundheitszustandes wurde fünf Jahre später jedoch von einer Strafverfolgung abgesehen.

## Moskopf

Bis zum Vorabend des zweiten Weltkrieges war Karl Theodor Moskopf (1911–?) Mitarbeiter im elterlichen Betrieb. Als Wehrmachtssoldat wurde er 1942 an der Ostfront verwundet. Da er danach für den Fronteinsatz untauglich war, wurde er zunächst Mitarbeiter von Falkenhausens und später dann SS-Hauptsturmführer bei der Dienststelle Jungclaus. Im Frühjahr 1944 bekam er die Leitung des gerade errichteten Ersatzkommandos Wallonien der Waffen-SS.

In dieser Funktion soll er den Befehl zur Gefangennahme von Geiseln und zur Hinrichtung von drei unter ihnen am 6. August 1944 gegeben haben. Am 16. November 1948 wurde gegen Moskopf ein Haftbefehl durch das Brüsseler Kriegsgericht erlassen. Ein Antrag auf Auslieferung erfolgte am 2. September 1950. Unter der Begleitung von Inspektoren der Kriminalpolizei (*inspecteurs de police judiciaire* 

oder *inspecteurs van gerechtelijke politie*) wurde er am 25. November 1950 aus dem Freiburger Gefängnis nach Belgien gebracht. Die gerichtliche Untersuchung, unter der Leitung des Brüsseler stellvertretenden Kriegsauditors De Vos, begann unmittelbar nach der Auslieferung und dauerte bis Ende April 1951. Der Brüsseler Kriegsrat, wieder unter Vorsitz von A. Maréchal, verurteilte ihn am 4. August 1951 zu 20 Jahren Zwangsarbeit. Er erhob keinen Einspruch und wurde bereits Anfang 1952 freigelassen.

## Erschließung und Digitalisierung

Mit dem Digitalisierungsprojekt wollte das SOMA/CEGES nicht nur historisch wertvolle Archive sichern, sondern verfolgte darüber hinaus zugleich auch die Absicht, das gescannte Material der Forschung zur Verfügung zu stellen. Da Recherchen in einem großen, ungeordneten Bildbestand sehr mühsam sind, stand von Anfang an fest, dass eine hinreichend tiefe Erschließung der Archivmaterialen unerlässlich sein würde. Vom Bestandsbildner waren Findmittel angefertigt worden, die aus tabellarischen Listen bestanden, die fast jedes Schriftstück zusammenfassend verzeichneten. In den zeitgenössischen Findmitteln war jedes Stück (im Prinzip) mit fortlaufender Nummer, die auch auf den Dokumenten selbst angebracht ist, einer Datierung und einer, nicht immer sehr aussagekräftigen Beschreibung eingetragen. Eine Inhaltsangabe gab es jedoch nur in wenigen Fällen.

Für das Digitalisierungsprojekt reichten die alten Findmittel nicht aus; sie waren in ihren Angaben zu knapp und zu ungenau. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die gerichtlichen Untersuchungsakten gegen von Falkenhausen und Reeder bzw. Canaris erneut zu verzeichnen. Mit Blick auf die Digitalisierung, auf das Eingeben der Metadaten und wegen seiner Bedeutung, wurde das einzelne Schriftstück als Verzeichnungseinheit gewählt. In die Verzeichnung wurden folgende (klassische) Elemente aufgenommen: die Nummerierung, der Titel, eine Inhaltsbeschreibung und die Datierung. Insgesamt wurden auf diese Weise etwa 7000 Schriftstücke verzeichnet. Für die im Vergleich dazu weniger wichtigen Verwaltungsdokumente sowie die strukturierten und weniger umfangreichen Prozessakten wurden die jeweiligen Ordner als Verzeichnungseinheit gewählt.

Eine (Neu-)Ordnung des Bestandes schien nicht notwendig. Die Schriftstücke, die zur Zeit der gerichtlichen Ermittlungen gegen von Falkenhausen und Reeder angelegt worden waren, befanden sich in der Regel noch in der ursprünglichen Reihenfolge, in der sie der Akte hinzugefügt worden waren. Sie waren nicht nach thematischen oder anderen denkbaren systematischen Einteilungen sortiert. Der Archivbestand hingegen, der im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung gegen Canaris entstand, war mehr oder weniger thematisch gegliedert. Hier waren die Ermittler offenbar etwas systematischer vorgegangen.

Nach der Erschließung wurden die Unterlagen digitalisiert. Ursprünglich war es die Absicht, diesen Teil des Projektes an eine Firma zu vergeben. Dies allerdings hätte bedeutet, dass man die Kontrolle über den Bearbeitungsprozess zumindest teilweise aus der Hand hätte geben müssen. Außerdem hätten dann auch vorab Entscheidungen unter anderem über das Speicherformat oder die zu verwendende Auflösung getroffen werden müssen. Obendrein hätten dann mit der Firma, die den Auftrag

ausführt, auch feste Vereinbarungen über die Art des Umgangs mit dem Archivmaterial, die Digitalisierungsweise und deren Qualität, das Zuschneiden der Bilder (cropping) etc. getroffen werden müssen. Dass diese Arbeiten dann schließlich doch im eigenen Haus durchgeführt werden konnten, ist der Effizienz zweifellos zu Gute gekommen. Es erleichterte die Kommunikation. Das Problem des rechtzeitigen Erkennen fehlerhafter Scans und viele andere technische Fragen konnten so schnell gelöst werden.

Der Digitalisierungsprozess gliederte sich in verschiedene Schritte. Zunächst wurden die Findmittel in Pallas hochgeladen, einem automatischen, integrierten Datenabfragesystem des SOMA/CEGES. Als nächstes wurde jedes Schriftstück einzeln mit einem Umschlag versehen, auf dem die Nummer des Eintrags in Pallas vermerkt wurde. Bevor mit dem eigentlichen Scannen begonnen werden konnte, mussten noch verschiedene technische Entscheidungen getroffen werden<sup>14</sup>. Eine Frage z. B. war, ob es unerlässlich sei, die Dokumente in Farbe zu scannen. Weil in den Akten jedoch wenig Farben vorkommen, wurde beschlossen in Graustufen mit einer Farbtiefe von 8 bit zu scannen und in 300 dpi, der am häufigsten gebrauchten Auflösung bei der Digitalisierung von Schriftstücken. Eine andere Frage war, ob es sinnvoll sei, eine optische Zeichenerkennung (OCR) einzusetzen. Die schlechte Qualität der getippten und der vielen handgeschriebenen Unterlagen sprachen jedoch gegen diese Option. In Bezug auf das Format fiel die Entscheidung zugunsten von IPEG anstelle des gebräuchlicheren TIFF (Tagged Image File Format). Das SOMA/CEGES verwendet dieses Format seit vielen Jahren für seine digitalisierten Fotos. Vorteile von JPEG sind unter anderem der geringere Speicherplatz und die breitere Softwareunterstützung dieses Formats.

Erst als diese Punkte geklärt waren, konnten sich die Mitarbeiter des Digitalisierungsateliers des SOMA/CEGES mit ihren Buchscannern an die Arbeit machen. Sie sorgten auch für das eventuel notwendige, sorgfältige Entfernen von Klammern, Bändern und anderen Heftmaterialien. Die Digitalisate jedes einzelnen Dokuments speicherten sie in eine Datei, der nach der Nummer auf dem Umschlag benannt wurde. Weil die Akten nicht vom SOMA/CEGES aufbewahrt werden und man sie also später nicht erneut scannen konnte, erfolgte die anschließende Qualitätskontrolle des Ergebnisses der Digitalisierung nicht stichprobenartig, sondern es wurde jedes Bild und jede Seite einzeln kontrolliert. Eine besonders zeitaufwändige Aufgabe, die sich jedoch als sehr nützlich erwies, denn ein kleiner, aber nicht unbedeutender Anteil (vergessene Seiten, undeutliche Scans und unvollständige Digitalisate) musste erneut gescannt werden. Erst nach nochmaliger Qualitätskontrolle wurden dann die ursprünglichen Aufnahmen gelöscht und durch die neuen Scans ersetzt. Nach Abschluss der Prüfung konnten die insgesamt über 36500 Scans (35 Gigabyte) in die Datenbank Pallas eingespeist werden. Wie sich dann allerdings bei einer Stichprobe herausstellte, verläuft offenkundig auch ein automatischer Ablauf wie dieser nicht immer fehlerfrei.

Ein letzter wichtiger Teil der Digitalisierung war die Langzeitspeicherung der Digitalisate. Wird nur eine einzige Kopie aufbewahrt ist das Risiko groß, dass sie – etwa bei einem Serverabsturz – verloren gehen kann. Deshalb wurde eine besondere Sicherungsstrategie entwickelt. Im Moment werden die Digitalisate in vier Kopien aufbewahrt: auf zwei verschiedenen Servern, eine davon als Reservekopie, und zusätzlich zwei weitere auf externen Festplatten. All diese Kopien werden im selben Gebäude verwahrt. Um die Sicherheit noch zu erhöhen, kommt in diesem Jahr noch eine weitere Kopie hinzu, die an einem anderen Ort gelagert wird. Außerdem werden die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, damit die Digitalisate auch in 20 oder 30 Jahren noch lesbar sind.

Wie bereits erwähnt, war es die Absicht die Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Problem ist jedoch, dass diese Akten auch viele persönliche Angaben und Daten enthalten. Sind noch lebende Personen betroffen, können diese nicht einfach publik gemacht werden. Dies gilt umso mehr für jene Datenkategorien, die laut der bestehenden Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre besonderen Rechten unterliegen. Es geht hierbei um Justiz- und Gesundheitsdaten und andere sensible Informationen (Angaben über den rassischen oder ethnischen Hintergrund, politische Einstellung, weltanschauliche Gesinnung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder das Sexualleben)<sup>15</sup>. Doch genau diese Art von Daten liegt relativ häufig in den digitalisierten Akten vor.

Der belgische Ausschuss für den Schutz des Privatlebens (ASPL), der um eine Stellungnahme gebeten wurde, gab die Empfehlung, dass sowohl die Findmittel als auch die digitalisierten Schriftstücke nur im Lesesaal des SOMA/CEGES oder durch einen gesicherten Internetzugang eingesehen werden dürften. Diese Regelung stellte insofern ein Problem dar, als es mit der Onlinedatenbank Pallas momentan nicht möglich ist, die Unterlagen allein im Lesesaal zu konsultieren. Sie sind entweder für jeden im Internet, oder ausschließlich für das Personal des SOMA/CEGES sichtbar. Als vorläufige Lösung wurde daher eine statische HTML-Seite des Findmittels erstellt, die nur auf dem Computer des Lesesaals des Instituts zugänglich ist. Auf dieser Seite ist jedes Verzeichnis als Hyperlink vermerkt. Wird dieser angeklickt, werden die dazugehörigen Scans geöffnet. Angesichts des größeren Komforts und der vielfältigen Suchmöglichkeiten des Systems besteht jedoch die Hoffnung, die Digitalisate in naher Zukunft auch im Lesesaal über Pallas des CEGES/SOMA anbieten zu können. Die Frage nach einem eventuellen passwortgebundenen inhaltlich und zeitlich begrenzten Zugang über das Internet bleibt vorläufig offen. Es ist aber bereits möglich, den Forschern die EAD-Findmittel im PDF-Format per E-Mail zu schicken.

#### **Fazit**

Das jüngste Projekt des SOMA/CEGES zeigt erneut, dass die Digitalisierung von Archivbeständen viel Sorgfalt und einen großen Zeitaufwand erfordert. Mit dem Einscannen der Dokumente allein ist es bei weitem nicht getan. Damit das digitalisierte Material möglichst einfach zu benutzen und einzusehen ist, ist eine umfassende, fachgerechte Erschließung unerlässlich. Doch nicht nur für diesen Teil der Arbeit

muss die nötige Zeit eingeplant werden, denn auch die Qualitätskontrolle ist mindestens genauso aufwendig und nimmt bei genauerer Betrachtung letztendlich sogar die meiste Zeit und Energie in Anspruch. Das Digitalisieren der zirka 15 Archivmeter dauerte rund eineinhalb Mannjahre, für das vollständige Projekt ist insgesamt wohl der dreifache Zeitaufwand zu veranschlagen. Und schließlich sollte man dabei auch nicht vergessen, dass die Scans, die einen großen Speicherplatz beanspruchen, gesichert werden müssen, um die langfristige Aufbewahrung sicherzustellen und die Dokumente auch in ferner Zukunft für die Forschung verfügbar zu halten.